jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/16 9ObA83/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1987

Norm

ASVG §333 Abs1
ASVG §333 Abs4
ZPO §268 IIID1

Rechtssatz

Einem mit Strafurteil erfolgten Zuspruch eines Schmerzengeldteilbetrages kommt nicht auch Rechtskraftwirkung insoweit zu, daß Schädiger trotz des Haftungsprivileges nach § 333 Abs 1, Abs 4 ASVG zur Zahlung des dem Kläger gebührenden, über den Zuspruch des Strafgerichtes hinausgehenden Schmerzengeldes verpflichtet ist. Die materielle Rechtskraft erstreckt sich nur auf den vom Strafgericht positiv erledigten Anspruchsteil, nicht aber auf ein zusätzliches Schmerzengeldbegehren des Klägers. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 83/87
  Entscheidungstext OGH 16.09.1987 9 ObA 83/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0040099

Dokumentnummer

JJR_19870916_OGH0002_009OBA00083_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at